

Schule am Auwald – Grundschule der Stadt Leipzig

Hort der Schule am Auwald

Hausordnung

Beschlossen durch die Schulkonferenz der Schule am 19.02.2013

in der Fassung vom 14.11.13 (1. Änderung)

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schulgebäude und Schulgelände

- (1) Zum Schulhaus gehören beide Gebäude auf dem Grundstück der Schule.
- (2) Das Schulgelände umfasst neben dem Schulhaus die gesamte freie und durch den Schulträger bewirtschaftete Fläche, die zum eingefriedeten Grundstück der Schule am Auwald gehört.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrer, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten sowie für Eltern und Besucher der Schule.

§ 3 Prinzipien des Schul- und Hortlebens

- (1) Das Schul- und Hortleben der Schule am Auwald ist geprägt von Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem Klassenlehrer oder dem Erzieher unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand wieder hergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden ersetzt werden.
- (3) Für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien gilt der Sparsamkeitsgrundsatz. Ebenso sind alle an der Schule Beschäftigten sowie Schüler und Besucher gehalten, Wasser und elektrische Energie sowie Verbrauchsmaterialien für den Unterricht sparsam zu verwenden.

§ 4 Unfallvorsorge

- (1) Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten nicht zu verstellen.
- (2) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder Erzieher zu melden.
- (3) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einem Lehrer, Erzieher oder dem Hausmeister mitgeteilt werden. Sind vorbenannte Personen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, ist das Schulsekretariat zu informieren.

§ 5 Befahren des Hofes

- (1) Der gesamte Bereich des Schulhofes ist Fußgängerzone. Das Befahren durch Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen den Hof nur befahren,
 - a) wenn Materialien angeliefert oder abgeholt werden sollen,
 - b) wenn Bau- bzw. Werterhaltungsarbeiten auf dem Hof oder am Schulgebäude zu erledigen sind.

Das Befahren durch Kraftfahrzeuge darf nur im Schrittempo erfolgen und sollte möglichst zu Zeiten geschehen, in denen keine oder nur wenige Kinder auf dem Hof sind.

- (3) Ferner steht das Wegenutzungsrecht dem Hausmeister unter Einhaltung des Abs. 2 Satz 2 für das Erreichen seiner Garage zu.
- (4) Fahrräder dürfen nur auf dem markierten Teil des Hofes abgestellt werden. Der Schulträger haftet nicht für entstandene Sachschäden an den auf dem Schulhof abgestellten Fahrrädern.
- (5) Auf dem Schulhof abgestellte Fahrräder müssen täglich mitgenommen werden, wenn das Schulgelände verlassen wird.
- (6) Für mitgebrachte Schlitten gelten die Absätze 4 und 5.

II. Abschnitt Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

§ 6 Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

- (1) Zum Fröhndienst des Hortes, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 7:30 Uhr, erfolgt der Einlass der Kinder ausschließlich über den Nebeneingang Rödelstraße.
- (2) Der Schultag beginnt um 7:30 Uhr mit dem Einlass der Schüler und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterrichtsende. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler anwesend sein, sich in der Nähe ihres Platzes befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereitgelegt haben.
- (3) Kinder ohne Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach dem Unterricht bzw. nach dem Essen.
- (4) Wenn der Schüler den Hort besucht, endet der Schultag mit dem Verlassen des Schulgeländes nach der Abmeldung vom Hort. Das gilt auch für Schüler, die nach dem Unterricht die Schule verlassen und im Hort angemeldet sind.
- (5) Das Verlassen des Schulgeländes nach Abs. 2 bis 4 soll unverzüglich erfolgen.
- (6) Der Haupteingang der Schule ist von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Nebeneingang Rödelstraße zu benutzen.

(7) In der unterrichtsfreien Zeit ist für die Ferienbetreuung der Nebeneingang Rödelstraße bis 9:00 Uhr und ab 16:00 Uhr geöffnet.

§ 7 Verlassen des Schulgeländes

- (1) Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern während der Unterrichts- und Hortzeit nicht gestattet.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Hort. Eine fernmündliche Absprache ist nicht zulässig.

§ 8 Benachrichtigung bei Krankheit

Ist ein Kind erkrankt, so ist es unbeachtlich einer nachzureichenden schriftlichen Entschuldigung, bis spätestens 8:00 Uhr am selben Tag telefonisch abzumelden. Das gilt ebenso für den Besuch des Hortes in der unterrichtsfreien Zeit.

§ 9 Beurlaubungen

Für eine Beurlaubung des Kindes zu besonderen Anlässen, ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein formloser schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.

§ 10 Vollständigkeit der Arbeitsmittel

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, mit vollständigen Arbeitsmitteln zum Unterricht zu erscheinen.
- (2) Fehlende Arbeitsmittel werden im Hausaufgabenheft im hinteren Einband eingetragen.

§ 11 Unterrichtsgänge und Wanderungen

(1) Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer ins Ausgangsbuch einzutragen. Der Eintrag umfasst:

- a) Datum und Zeit des Beginns sowie die voraussichtliche Zeit des Wiedereintreffens an der Schule,
- b) den Namen des Lehrers sowie der Begleitpersonen, und
- c) das Ziel.

(2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.

(3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten durch Vorkasse erbracht werden, verfällt bei Schülern, die gem. Abs. 2 nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 12 Witterungsunbilden

(1) Bei Unwetter wie Starkregen, Sturm oder starkem Schneefall entscheiden die Erzieher über die Entlassung des Schülers aus der Schule.

(2) Ist eine weitere Betreuung nach der Abmeldezeit aus dem Hort erforderlich übernimmt der Erzieher die Aufsicht des Kindes.

§ 13 Fehlender Lehrer

(1) Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, hat ein beauftragter Schüler das Sekretariat zu verständigen.

(2) Die Klassenlehrer bestimmen zu Schuljahresbeginn einen Schüler, der im dem Fall, dass ein Lehrer fehlt, das Sekretariat verständigt.

§ 14 Änderung von persönlichen Daten der Schüler

Ergeben sich Änderungen von Wohnort, der telefonischen Erreichbarkeit oder Familienstand der Eltern, ist dies unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Bezugslehrer mitzuteilen.

III. Abschnitt Sauberkeit und Ordnung

§ 15 Einnahme des Mittagessens

(1) Die Schule bestimmt unter Mitwirkung der Schulkonferenz eine Catering-Firma, die das Mittagessen bereitet und an die Essenteilnehmer austeilt.

(2) Jacken, Mäntel und Taschen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit in den Speisesaal gebracht werden. Im Speisesaal darf nicht gerannt werden. Beim Essen werden die Mützen und Basecaps abgenommen. Es wird mit Besteck gegessen. Nach dem Essen wischt jedes Kind selbständig seinen Platz ab.

§ 16 Frühstück und kleine Mahlzeiten

(1) Die Einnahme des Frühstücks und kleinerer Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich in den Unterrichtsräumen. Am Nachmittag nehmen die Kinder ihre Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ein. Näheres regelt die Hortleitung.

(2) Ausnahmen regeln entsprechende Weisungen der Schul- und Hortleitung bei bestimmten schulischen Veranstaltungen.

§ 17 Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

(1) Jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung in der Schule und auf dem Schulhof zu achten. Müll wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer gebracht. Tische, Wände und Brandschutztüren werden nicht bemalt.

(2) In der Hortzeit sollten die Kinder Hausschuhe tragen.

(3) Jeder verlässt die Toiletten sauber und ordentlich. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

§ 18 Fundsachen

(1) Uhren, Schlüssel und Wertsachen werden im Sekretariat abgegeben.

(2) Kleidungsgegenstände sowie Frühstücksbüchsen und Flaschen werden in der grünen Tonne im Erdgeschoss gelagert. Der Hausmeister leert diese in regelmäßigen Abständen und sortiert die Kleidung geordnet in die Schränke im Erdgeschossgang ein.

(3) Mindestens zweimal im Jahr werden alle Fundsachen im Erdgeschoss durch den Hausmeister ausgestellt. Die Eltern werden mindestens 2 Wochen vor dem Termin von der Schule darüber informiert.

§ 18a Bekleidung

(1) Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur in angemessener Bekleidung erlaubt.

- (2) Die Bekleidung ist angemessen, wenn sie
1. den Gegebenheiten des Schulgeländes und den baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes entspricht
 2. gemäß den spezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer eine gesundheitsschützende Wirkung entfaltet
 3. im Übrigen den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und des Staatsministeriums für Kultus genügt.

IV. Abschnitt Gestaltung der Pausen

§ 19 Fußball

- (1) Fußball spielen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Fußballfeld) gestattet.
- (2) Die regelmäßige Nutzung während der Unterrichtszeit regelt der Spielfeldplan.
- (3) Das Kleinspielfeld wird täglich nach dem Unterricht von den 4. Klassen auf Ordnung und Sauberkeit kontrolliert. Die für den jeweiligen Tag eingeteilte Klasse übernimmt bei Bedarf das Beräumen von auf die Spielfeldfläche herabgefallenem Laub.
- (4) Im Schulhaus sind Ballspiele nicht gestattet.
- (5) Absatz 4 dieser Hausordnung gilt nicht für Tischtennis. Hierfür wird Raumkapazität durch den Hort bereitgestellt.

§ 20 Wurfspiele

- (1) Wurfspiele mit Schneebällen sind grundsätzlich und nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Erziehers erlaubt, wenn:
 - a) die Bälle frei von Eis und Steinen sind,
 - b) nicht auf das Gesicht des anderen gezielt wird,
 - c) nur auf die Spielpartner geworfen wird, die sich erkennbar auf das Spiel eingelassen haben.
- (2) Jegliches Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen auf Menschen oder Sachen außerhalb des Schulgrundstückes ist nicht erlaubt.
- (3) Wurfspiele mit Steinen, Ästen sowie Gegenständen, die keiner Sportart oder sportlichen Betätigung zuzuordnen sind, bleiben verboten.

§ 21 Sprunggrube und weitere Bereiche des Schulhofes

- (1) Das Betreten der Sprunggrube ist außerhalb des Sportunterrichts nicht erlaubt.
- (2) Des Weiteren ist es nicht erlaubt, auf Bäumen zu klettern, Zweige abzubrechen oder die separierten Kleingehölzinseln zu betreten. Die Buchenbepflanzung auf dem westlichen Teil des Schulhofes bleibt davon ausgenommen.
- (3) Bei bestimmten jahreszeitlichen Witterungsbesonderheiten kann es zeitweise zu weiteren Nutzungsbeschränkungen kommen.

§ 22 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen

- (1) Der Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen erfolgt zügig und in angemessener Lautstärke. In den kleinen Pausen wird nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich der Raum gewechselt.
- (2) In der Frühstückspause wird grundsätzlich fünf Minuten vor Beginn der nachfolgenden Stunde gewechselt.

§ 23 Abklingeln bei schlechtem Wetter, Hauspause

Wenn abgeklingelt wird, verbleiben die Schüler in dem Unterrichtsraum, in dem sie Unterricht hatten. Schüler, die bereits auf dem Hof sind, kehren zurück in das Schulhaus. Es beaufsichtigt in der Hauspause der Lehrer die Klasse, der zuvor darin Unterricht hatte.

V. Abschnitt Schule, Hort und Öffentlichkeit

§ 24 Hausrecht

Der Schulleiter hat das Hausrecht.

§ 25 Gäste und externe Anbieter

- (1) Gäste der Schule sind Besucher, die keine sorgepflichtigen Kinder an der Schule haben und nicht mit der Beaufsichtigung oder Fürsorge von Kindern der Schule betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der -dauer sowie der zu besuchenden Person bzw. zu besuchenden Personen im Sekretariat bzw. in der Hortleitung anzumelden.
- (2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister.
- (3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 3 dieser Vorschrift entsprechend. Weiteres regelt die Dienstweisung des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig.

§ 26 Plakatieren, Werbung und Verkauf

- (1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und ähnlichem bedarf der Genehmigung durch die Schul- oder Hortleitung.
- (2) Zum Plakatieren sind ausschließlich die Korkwände in den Etagen vorgesehen.
- (3) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schulleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

VI. Abschnitt Weitere Regelungen

§ 27 Elektronische Geräte

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haftet der Schulträger nicht.
- (2) Als schulische Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gem. § 26 II SächsSchulG.

§ 28 Mobiltelefone

- (1) Mobiltelefone sind für die Teilnahme am Unterricht nicht notwendig und sollten daher nicht mit in die Schule gebracht werden.
- (2) Befinden sich funktionstaugliche Mobiltelefone im Besitz des Schülers, so sind diese während der Unterrichtszeit und der Pausen auszuschalten.
- (3) Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon im Unterricht benutzt oder spielt ein Schüler damit, so ist der unterrichtende Lehrer befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.
- (4) Die Herausgabe des Mobiltelefons erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder an den Schüler. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers, der das Mobiltelefon in Gewahrsam genommen hat.

§ 29 Gefährliche Gegenstände

- (1) Der Besitz des Schülers an beweglichen Sachen, die in ihrer Beschaffenheit und Art der Verwendung dazu geeignet sind, körperliche Verletzungen hervorzurufen, ist verboten. Dazu gehören insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände sowie Laserpointer.
- (2) Alle unter Abs. 1 genannten Sachen müssen unverzüglich vom aufsichtsführenden Lehrer oder Erzieher in Gewahrsam genommen und nach Information an die Eltern bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten aufbewahrt werden.

(3) Von der Regelung ausgenommen sind gefährliche Sachen, die für die Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen unentbehrlich sind, sowie für die Vorbereitung und Durchführungen von Veranstaltungen des Hortes. Die Schüler sind gegebenenfalls präventiv und während der Nutzung der unter Abs. 1 genannten Sachen aktenkundig zu belehren.

§ 30

Verabreichung von Medikamenten

- (1) Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Handlung durch den Lehrer und Erzieher ist grundsätzlich verboten.
- (2) Die Schul- bzw. Hortleitung kann nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den behandelnden Arzt und der Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollhandlungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes während schulischer Veranstaltungen durch das Lehr- und Erzieherpersonal zulassen, wenn die personellen Ressourcen es ermöglichen.

§ 31

Umgang mit den Personalcomputern, den Notebooks und den interaktiven Tafeln

- (1) Die technische Ausstattung des Schulnetzes gliedert sich in die Arbeitsbereiche Lehrer, Hort, Bibliothek und Schüler.
- (2) Alle Schüler der Schule dürfen an den Personalcomputern in den Räumen 213 und 212 unter Aufsicht eines Lehrers oder Erziehers arbeiten. Die fest installierten Notebooks in den Klassenräumen dienen vorrangig zur Tafelsteuerung und sollten deshalb nur in Ausnahmefällen durch Schüler bedient werden. Zu dem Arbeitsbereich der Lehrer gehören die Tafelnotebooks, die gesamte Technik des Medienraumes und der Lehrerarbeitsplatz im Lehrerzimmer. In der Bibliothek wird der Verleiharbeitsplatz ausschließlich durch das dafür angestellte Bibliothekspersonal bedient.
- (3) Jeder Nutzer des Schulnetzes arbeitet mit seinem eigenen Zugang und hält sein Passwort geheim.
- (4) An den Clients des Schulverwaltungsnetzes arbeiten die Schul- und Hortleitung sowie das Sekretariat.
- (5) Die Druckernutzung durch den Schüler geschieht ausschließlich mit Erlaubnis des Lehrers oder Erziehers. Es gelten die Regeln gem. § 3 dieser Hausordnung.

§ 32

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt, wenn diese einen oder mehrere Schüler abbilden.
- (2) Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.
- (3) Des Weiteren ist das Fotografieren anderer Motive, die nicht unter dem Absatz 1 fallen, nur mit Zustimmung der Schul- bzw. Hortleitung erlaubt.
- (4) Für den Hort gelten gesonderte Festlegungen in der Benutzerregelung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipzig in Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 33

Kenntnisnahme und Belehrungen

- (1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist vierteljährlich, jedoch mindestens viermal im Schuljahr durch den Klassenlehrer durchzuführen.
- (2) Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- (4) Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Lehramtsanwärter, Lehrer und Erzieher sowie weitere Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantritts belehrt.
- (5) Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

§ 34

Haustiere

- (1) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
- (2) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Haustieren bei der Schul- bzw. Hortleitung gestellt werden. Die Schul- bzw. Hortleitung entscheidet nach Verhältnismäßigkeit und hygienischen Erfordernissen.
- (3) Die Regelungen zur Haftung gem. § 833, 834 BGB sowie § 3 Abs. 2 dieser Hausordnung bleiben hiervon unberührt.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35

Anlagen

- (1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
 - a) Turnhallenordnung
 - b) Werkraumordnung
 - c) Alarm- und Brandschutzordnungen
 - d) Alters- und kindgerechte Hausordnung
 - e) Stundenanfangs- und -endzeiten, Pausenbezeichnungen
 - f) Verhalten in der Bibliothek, Verleihregelung
- (2) Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehr- und Hortpersonal.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt mit Beschluss der Schulkonferenz vom 01.08.2013 in Kraft.